

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KONZERTMUSCHEL IM STADTGARTEN KONSTANZ

Die Nutzung der denkmalgeschützten Konzertmuschel im Stadtgarten wird vorrangig kulturellen, nicht-kommerziellen Akteuren aus den Städten Konstanz und Kreuzlingen zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann das Kulturamt nachrangig andere Nutzungen genehmigen. Für die Überlassung müssen folgende Vereinbarungen beachtet werden:

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für die Nutzung der Konzertmuschel darf kein Eintritt erhoben werden, um auch einem breiten Publikum die Teilnahme an den Aufführungen zu ermöglichen. Es besteht jedoch die Möglichkeit Spenden zu nehmen.
- 1.2. Die Veranstaltungshaftpflicht liegt bei den veranstaltenden Vereinen / Initiativen.
- 1.3. Die Überlassung wird mit einer vertraglichen Vereinbarung geregelt, die vom Kulturamt ausgestellt wird.
- 1.4. Der Inhalt der Veranstaltungen sollte einen kulturellen oder gesellschaftspolitischen Charakter haben. Reine Event- oder Partyveranstaltungen sind von einer Nutzung ausgeschlossen.
- 1.5. Etablierte Großveranstaltungen der vergangenen Jahre wie bspw. das Seenachtfest oder Open See unterliegen einer gesonderten Überlassungsordnung.
- 1.6. Aus Rücksicht auf die AnwohnerInnen sollten die Veranstaltungen, wenn möglich, unverstärkt durchgeführt werden.
- 1.7. Anfallende Gebühren für die Veranstaltung müssen von den veranstaltenden Vereinen / Initiativen getragen werden.

2. NUTZUNGSREGELN

2.1. Geräuschemission

Um eine Entlastung für die angrenzenden Bewohner zu erreichen, müssen folgende Vorgaben unbedingt beachtet werden:

2.1.1. Die Konzertzeiten sind täglich von 9:00 - 22:00 Uhr

2.1.2. Veranstaltungen müssen bei Verstärkung folgende Grenzwerte einhalten:

- Der Äquivalente Dauerschallpegel L Aeq darf bis 22 Uhr gemessen in 15 Metern Entfernung von der Bühne, max. 80 db(A) betragen
- Der Anteil tieffrequenter Geräusche L Ceq-L Aeq (Bassindex) darf einen Wert von 12 dB am Mischpult nicht überschreiten

2.1.3. Ab 22.00 Uhr müssen aus Rücksicht auf umliegende Anwohner jegliche Geräuschemissionen im Zusammenhang mit der Veranstaltung unterbleiben.

2.1.4. Kosten eines evtl. Polizeieinsatzes, etwa wegen überhöhter Lärmemissionen, sind vom Nutzer zu tragen.

2.2. Im Konzertmuschelgebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Soweit (von den Nutzern) außerhalb des Gebäudes geraucht wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zigarettenabfälle entsorgt werden.

2.3. Ausstattung (siehe auch Hausordnung in der Konzertmuschel)

Die Konzertmuschel verfügt über folgende Elemente:

- Bühne, halbrund, ca. 1,50 m hoch mit Parkettboden
- halbrunde, zubaubare Holzpodeste
- ca. 30 Stühle für die Musiker im Innenbereich
- Außenbestuhlung für das Publikum: ca. 50 Stühle
- 8 kleine Deckenstrahler

- 8 Steckdosen, 220V auf der Bühne
- 1 Starkstromanschluss, 16A, rückwärtiges Gebäudeteil, anmeldepflichtig
- WC und Handwaschbecken für die Künstler

2.4. Schlüsselausgabe

Die Schlüsselausgabe erfolgt durch das Kulturamt Konstanz, Wessenbergstr. 39, 78462 Konstanz, während der üblichen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 13 – 16 Uhr.

2.5. Zufahrtsmöglichkeit Stadtgarten/ Poller

Für das Befahren des Stadtgartens zum Zwecke des Be- und Entladens ist eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ein Parken von Fahrzeugen ist im Stadtgarten grundsätzlich nicht erlaubt! Die Ausnahmegenehmigung selbst sowie der Handfunksender für die absenkbaren Poller an der Zufahrt Konzil/Stadtgarten sind gegen eine Kautionsleistung in Höhe von 200,00 € beim Bürgeramt, Abt. Straßenverkehrs-wesen erhältlich.

2.6. Rückgabe der Konzertmuschel durch den Veranstalter

Da aufgrund der kostenfreien Überlassung der Konzertmuschel kein Reinigungsdienst vorgesehen ist, hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die mitüberlassene oben genannte Ausstattung komplett aufgeräumt und sauber und in gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben wird. Bei Verwendung der Podeste auf der Bühne sind diese nach der Veranstaltung wieder in den Seitenflur zurück zu stellen, da nicht alle Nutzer diese benötigen.

2.6.1. Reinigung und Schäden

Die Konzertmuschel inkl. der Neben- und Sanitärräume sowie dem Vorplatz sind nach der Nutzung in ordentlichem, sauberem Zustand zu verlassen. Müllbeutel sind mitzubringen und selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung

müssen die fachgerechte Reinigung, Müllentsorgung und gegebenenfalls Schäden dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

2.7. Übriges Gelände und Stadtgarten

2.7.1. Die bekieste Teilfläche unmittelbar vor der Muschel ist für das Publikum und die zur Ausstattung der Konzertmuschel gehörende Außenbestuhlung vorgesehen.

2.7.2. Stadtgarten

Wird der Stadtgarten als zusätzliche Veranstaltungsfläche ebenfalls benötigt (z.B. für das Aufstellen und Betreiben von Verpflegungsständen, Bierbankgarnituren etc.), ist folgendes erforderlich:

- a. Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg: Bürgeramt, Abt. Straßenverkehrswesen.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Anmietung wenden Sie sich bitte an:

Renate Brunner, Kulturamt, Wessenbergstr. 39, 78462 Konstanz,
Telefon: 07531 900-2900; E-Mail: Renate.Brunner@Konstanz.de

Für die Schlüsselübergabe:

Renate Brunner, Kulturamt Konstanz, Wessenbergstr. 39,
78462 Konstanz, Telefon: 07531 900-2900, E-Mail: Renate.Brunner@Konstanz.de

Für die Sondernutzung Zufahrt und Poller:

Melanie Hemberger, Bürgeramt, Untere Laube 24,
78462 Konstanz, Telefon: 07531 900-7255, Melanie.Hemberger@konstanz.de;

Für den Lärmschutz:

Miriam Blank, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, Telefon:
07531 900-2801, miriam.blank@konstanz.de;

Für die Sondernutzung Stadtgarten:

Andreas Renker, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78462 Konstanz,
Telefon: 07531 900-2773, andreas.renker@konstanz.de;

Für den Toilettenwagen:

Barbara Weltin, Entsorgungsbetriebe, Fritz-Arnold-Str. 2, 78467
Konstanz, Telefon: 07531 996-101, weltin@ebk-tbk.de;

Konstanz, 19.12.2022



Dr. Andreas Osner
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die OberbürgermeisterIn/BürgermeisterIn dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.